Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 91/17
1 Ca 542 e/17 ArbG Kiel

Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 14.07.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht … als Vorsitzenden b e s c h l o s s e n:

Die sofortige Beschwerde des Klägers vom 29.05.2017 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 08.05.2017 – 1 Ca 542 e/17 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

-.-

<u>Rechtsmittelbelehrung:</u>

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

-.-

<u>Gründe:</u>

I.. Der Kläger wendet sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger im Rahmen des Prozesskostenhilfebewilligungsverfahrens mit Beschluss vom 13.04.2017 unter Fristsetzung bis zum 02.05.2017 aufgegeben, seine Angaben im Erklärungsvordruck zu erläutern und ergänzende Belege vorzulegen, insbesondere zu seinen monatlichen Zahlungsverpflichtungen und der aktuellen Einkommenssituation. Der Beschluss enthielt eine Belehrung nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO.

Der Rechtsstreit endete durch einen mit Beschluss vom 08.05.2017 festgestellten Vergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO. Ebenfalls am 08.05.2017 hat das Arbeitsgericht den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe trotz Fristsetzung die Auflagen nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO nicht erfüllt. Der Kläger hat gegen diesen ihm am 12.05.2017 zugestellten Beschluss am 29.05.2017 sofortige Beschwerde eingelegt und verschiedene Belege zur Akte gereicht.

Nachdem das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 14.06.2017 seine Absicht angezeigt hatte, der sofortigen Beschwerde nicht abzuhelfen, und sich der Kläger innerhalb der Stellungnahmefrist (29.06.2017) nicht weiter geäußert hat, hat es die Sache mit Nichtabhilfebeschluss vom 05.07.2017 dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- sowie formgerecht eingelegt worden. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hat zutreffend unter Hinweis auf § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein und auch des Bundesarbeitsgerichts sind Unterlagen, die entgegen einer wirksam gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO gesetzten Frist erst im Beschwerdeverfahren nachgereicht werden, nicht mehr zu berücksichtigen (BAG, Beschluss vom 03.12.2003 – 2 AZB 19/03 -, zitiert nach Juris; LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.12.2015 – 1 Ta 194/15 – zitiert nach Juris; LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22.03.2016 – 4 Ta 52/16 -).

2. Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 13.04.2017 dem Kläger gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 ZPO Fragen gestellt, die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe relevant waren. Es war erkennbar, dass sich die Einkommenssituation des Klägers verändern würde. Die monatlichen Zahlungsverpflichtungen waren nicht belegt. Aus diesen Gründen war offen, ob der Kläger die Prozesskosten aus eigenen Mitteln bestreiten konnte und musste.

Der Kläger hat innerhalb der ihm förmlich gesetzten Frist nicht reagiert, weshalb das Arbeitsgericht zutreffend gemäß § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insgesamt abgelehnt hat. Zur beabsichtigten Nichtabhilfe hat sich der Kläger gleichfalls nicht geäußert.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.